

Beitragsordnung

des Vereins

„Finexes“



§ 1 Beitragspflicht

Der Finexes e.V. erhebt von jedem seiner Mitglieder einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand beschlossen, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht. Endet die Mitgliedschaft auf andere Weise als durch Austrittserklärung oder Ausschluss vor dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres, so ist lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten, im Übrigen verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.

§ 2 Höhe der Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 39 €.

Schüler, Studenten, Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50, gemeinnützige Einrichtungen, Verbände und Stiftungen leisten einen um 50% ermäßigten Beitrag.

§ 3 Einschränkungen und Befreiung von der Leistung der Beiträge

Liegt bei einem Vereinsmitglied eine schwerwiegende wirtschaftliche Notlage (insbesondere Insolvenz, massiver Umsatzeinbruch) oder ein anderer wichtiger Grund vor, kann das Mitglied an den Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen, in dem das Mitglied eine Einschränkung oder eine Befreiung der Beitragsleistung für das laufende Kalenderjahr beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

Stellt ein Mitglied dem Verein Sachleistungen zur Verfügung (insbesondere Personal und Ausstattung), kann das Mitglied von der Leistung des Beitrags in Teilen oder vollständig befreit werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

§ 4 Fälligkeit und Berechnung des Jahresmitgliedsbeitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist pro Kalenderhalbjahr zu entrichten und ist bis spätestens 14 Tage nach Beginn eines Halbjahres bzw. Eintritts zahlungsfällig. Soweit ein Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt hat, erfolgt der Einzug automatisch. Diejenigen Mitglieder, welche eine Einzugsermächtigung erteilt haben, sind damit auch von der Beachtung der Einzahlungsfrist befreit.

§ 5 Inkrafttreten und Sonstiges

Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Beitragsordnung mit allen Änderungen außer Kraft. Bereits bewilligte oder bestehende Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen gelten so lange weiter, als sie für das einzelne Mitglied im Verhältnis zur aktuellen Beitragsordnung günstiger sind.

Fridingen, den 30.12.2020